

FAQ FÜR ANTRAGSTELLER

1. IN WELCHEN BEREICHEN FÖRDERT DIE FUNK STIFTUNG PROJEKTE?

Alle Informationen zu unseren Förderkriterien finden Sie in unserer „Förderrichtlinie“ und in unserem „Fact Sheet“.

2. WER KANN SICH UM EINE FÖRDERUNG BEWERBEN?

Die Funk Stiftung unterstützt gemeinnützige Forschungs- oder Kulturprojekte von z. B. Hochschulen, gemeinnützigen Vereinen oder Künstlern. Zudem kann die Funk Stiftung selbst auch als Auftraggeber agieren und Projekte initiieren. Gewinnorientierte Unternehmen können nicht gefördert werden. Einzelpersonen werden nur in Ausnahmefällen unterstützt.

3. WAS FÖRDERT DIE FUNK STIFTUNG NICHT?

Anträge von Kleinstprojekten werden nicht berücksichtigt; gleiches gilt für Anträge von Privatpersonen, die – gleich aus welchem Grund – finanziell in Not geraten sind. Weitere typische Ausschlüsse entnehmen Sie bitte der „Förderrichtlinie“ der Funk Stiftung.

4. KANN ICH MITTELS EINER KURZEN VORABANFRAGE BEREITS KLÄREN, OB MEIN ANTRAG AUSSICHT AUF BEWILLIGUNG HAT?

Wenn Sie einen Förderantrag einreichen möchten, lesen Sie bitte vorher die Informationen in unserem „Fact Sheet“ und unserer „Förderrichtlinie“ und überprüfen Sie, ob Ihr Vorhaben damit vereinbar ist. Sie können dann im ersten Schritt eine Anfrage über

unsere Webseite abschicken. Wird diese Anfrage von uns positiv bewertet, werden wir Sie im nächsten Schritt auffordern, einen Vollantrag zu stellen.

5. WELCHE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE MUSS DIE ANFRAGE BEINHALTEN?

Wie Sie im auszufüllenden Formular auf unserer Webseite ansehen können, benötigt die Stiftung:

1. Name des Antragsstellers (Department, Institut, Einrichtung, Unternehmen, etc.)
2. Ansprechpartner
3. E-Mail-Adresse
4. Telefonnummer
5. Adresse (Straße, PLZ, Stadt)
6. Kurzbeschreibung des Projektes (limitiert auf halbe DIN-A4-Seite)

6. AN WEN UND IN WELCHER FORM MUSS ICH MEINE ANFRAGE RICHTEN?

Senden Sie bitte Ihre Anfrage über das Formular auf unserer Webseite.

7. GIBT ES FESTE FRISTEN UND TERMINE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG?

Es gibt keine festen Fristen und Termine für die Antragstellung. Sie können zu jeder Zeit eine Anfrage bei der Funk Stiftung einreichen. Jedoch wird im Bereich Kultur eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten benötigt.

8. GIBT ES EINE FINANZIELLE UNTER- BZW. OBERGRENZE FÜR DIE FÖRDERUNG VON PROJEKTEN?

Im Allgemeinen gibt es weder eine finanzielle Unter- noch eine Obergrenze für die Förderung von Projekten. Jedoch wird von Förderanfragen mit weniger als 5.000 Euro Volumina abgeraten. Die von der Funk Stiftung bewilligten Projekte haben stets ein dem Ziel und Ansatz angepasstes Fördervolumen.

9. FÖRDERT DIE FUNK STIFTUNG AUCH PROJEKTE IM AUSLAND? WAS IST ZU BEACHTEN, WENN DER ANTRAGSTELLER IM AUSLAND SITZT?

Auch ausländische gemeinnützige Institutionen und Projektträger können nach Maßgabe der satzungsgemäßen Stiftungszwecke gefördert werden. Jedoch sollten geförderte Institutionen oder Projektträger vorzugsweise ihren Sitz, zumindest einen Vertreter, in der Europäischen Union oder in mit der EU assoziierten Staaten haben. Weiterhin gelten als Sprachen Deutsch oder Englisch.

10. WO FINDE ICH DIE FORMULARE FÜR EINE ANTRAGSTELLUNG?

Eine Anfrage können Sie formlos auf unserer Webseite stellen. Für den Vollertrag verwenden Sie bitte unser Formular, welches Sie auf unserer Webseite unter „Informationen für den Antragsteller“ finden.

11. WORAUS BESTEHEN DIE UNTERLAGEN EINES VOLLANTRAGS?

Zusätzlich zu den Angaben der Anfrage sollte der Vollertrag folgende Informationen enthalten:

- Vollertragvorlage der Funk Stiftung
- Ausführliche Projektbeschreibung
- Konkrete Meilensteine und Projektziele
- Angabe zu der Relevanz des Projekts und dem gesellschaftlichen Nutzen

- Angaben zu allen Projektbeteiligten (insbesondere Mit Antragsteller, Projektleitung, Kooperationspartner, Kofinanzierer)
- Detaillierter Finanzplan (siehe Vorlage „Zahlungsplan“ auf unserer Webseite)
- Zeit- und Meilensteinplan
- Angaben zur Evaluation des Projekts
- Angaben zur Nachhaltigkeit des Projekts
- Bitte senden Sie Ihren Vollertrag und alle Anlagen formlos als E-Mail an info@funk-stiftung.org.

Sofern der Antragsteller eine gemeinnützige Körperschaft ist, sollte außerdem der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamts mit eingereicht werden.

12. WIE MUSS DER FINANZPLAN AUSSEHEN?

Bitte benutzen Sie für den Finanzplan unsere Vorlage „Zahlungsplan“, zu finden unter „Informationen für den Antragsteller“.

13. WIE LANGE DAUERT DIE BEARBEITUNG EINER FÖRDERANFRAGE?

Sofern eine Förderanfrage keine Zustimmung der Stiftungs-Gremien gefunden hat, informieren wir Sie in der Regel innerhalb von vier Wochen. Im Falle einer Bewilligung sind wir um eine schnellstmögliche Abwicklung bemüht. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass ein Verfahren auch mehrere Monate andauern wird.

14. DÜRFEN MEHRERE FÖRDERANTRÄGE VON DEMSELBEN ANTRAGSTELLER PARALLEL GESTELLT WERDEN?

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, dürfen mehrere Anträge parallel gestellt werden.

15. WENN ICH VON DER POSITIVEN FÖRDERENTSCHEIDUNG ERFAHRE, WANN KANN MEIN PROJEKT DANN STARTEN?

Die Bewilligung eines Förderantrags seitens der Stiftungs-Gremien wird erst dann wirksam, wenn der Antragsteller das Original der von ihm unterzeichneten Empfangsbestätigung des Zuwendungsbescheids an die Stiftung zurück gesandt hat. Unmittelbar danach kann mit dem Projekt begonnen werden. Im Einzelfall kann eine Förderung je nach Vereinbarung beginnen, auch abweichend vom üblichen Verfahren.

16. WAS IST, WENN ICH DAS PROJEKT INNERHALB DER VEREINBARTEN LAUFZEIT NICHT ABSCHLIESSEN KANN? KANN ICH EINE VERLÄNGERUNG MEINES PROJEKTS BEANTRAGEN?

Unsere Förderprojekte haben klar definierte Start- und Endtermine. Wenn absehbar ist, dass Sie das Projekt bis zu dem vereinbarten Endtermin nicht abschließen können, bitten wir Sie die Funk Stiftung schnellstmöglich darüber zu informieren. In Absprache können Sie einen Antrag auf Verlängerung stellen. Der Verlängerungsantrag muss begründet werden.

17. WAS IST BEIM PROJEKTABSCHLUSS ZU BEACHTEN?

Die Funk Stiftung benötigt vom Fördermittelempfänger zum Ende des Bewilligungszeitraums einen zusammenfassenden Bericht über das Vorhaben und die Erreichung der Projektziele. Dieser ist innerhalb von drei Monaten abzuliefern. Der Nachweis über die Mittelverwendung – ggf. auch ein Zwischenverwendungsnachweis – ist mittels des von der Stiftung bereitgestellten Formulars („Verwendungsnachweis“) zu erstellen und durch nachvollziehbare Unterlagen klar, eindeutig und vollständig zu belegen. Weiterhin ist ein Projektbericht auszufüllen (siehe Vorlage „Projektbericht“) und der Funk Stiftung ohne Aufforderung zu übermitteln. Zudem liegt es im Interesse der Funk Stiftung, dass geförderte Projekte durch aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert werden. So wird vom Fördermittelempfänger erwartet, dass er selbst sein von der Stiftung gefördertes Projekt unter Hinweis auf die Funk Stiftung und i. d. R. unter

Verwendung des Logos der Funk Stiftung öffentlichkeitswirksam vermarktet. Nach Abstimmung mit der Stiftung ist auch eine gemeinschaftliche Kommunikation möglich.

18. BESTEHEN NACH ABSCHLUSS EINES PROJEKTS ZWISCHEN DER FUNK STIFTUNG UND DEM GEFÖRDERTEN NOCH VERPFLICHTUNGEN?

Nach Abschluss eines Projekts bestehen keinerlei Verpflichtungen mehr zwischen dem Geförderten und der Funk Stiftung sofern alle benötigten Unterlagen zum Projektabschluss eingereicht worden sind. Andernfalls sind der Verwendungsnachweis, der Projektbericht und ggf. ein Pressespiegel bis zum 31. März des Folgejahres nachzureichen.

19. AN WEN KANN ICH WEITERE FRAGEN ZUR FÖRDERUNG RICHTEN?

Bitte lesen Sie sich zunächst unsere bereit gestellten Formulare durch. Finden Sie dort nicht alle Antworten auf Ihre Fragen, setzen Sie sich gerne mit uns über das Kontaktformular oder telefonisch beziehungsweise per E-Mail unter info@funk-stiftung.org in Verbindung.